Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf

Beschlussvorlage

Nr.: 049/2026/H/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	29.10.2026	öffentlich	Bgm / FuB

Beratungsfolge **Sitzungstermin**

Hauptausschuss 08.10.2026
Stadtrat 29.10.2026

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss: Sitzung am: 08.10.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja 6 + 1	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 6 + 1	einstimmig: X	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat: Sitzung am: 29.10.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

☐ Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Setzt die Gemeinde gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 3 SächsGemO die Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung fest, können diese vorläufig auch im Folgejahr angewendet werden, solange noch keine neue Haushaltssatzung mit neuen Hebesatzfestsetzungen – oder alternativ eine separate Hebesatzsatzung – in Kraft getreten ist (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO). Die mit Beschluss 046/2025 vom 30.10.2025 beschlossene Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2026 in und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Hebesätze in einer Hebesatzsatzung ist eine Festsetzung in der Haushaltssatzung entsprechend § 74 SächsGemO entbehrlich. In diesem Fall ist in der Haushaltssatzung allerdings nachrichtlich auf die Regelungen der Hebesatzsatzung hinzuweisen. Der Vorteil einer Regelung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung besteht zudem darin, dass die Hebesätze gemäß § 25 Absatz 2 GrStG und § 16 Absatz 2 GewStG auch für mehrere Jahre festgesetzt werden können.

Es ist nicht hinreichend sicher davon auszugehen, dass die Beschlussfassung über den Haushalt 2027 und das daran anschließende Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht sowie die Bekanntmachung im laufenden Haushaltsjahr 2026 beendet sein wird.

Für die Stadt Seifhennersdorf ist für das Jahr 2027 der Erlass einer separaten Hebesatzsatzung notwendig, um den rechtzeitigen Erlass neuer Grundsteuerbescheide für 2027 sicherzustellen.

Anlagen:
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -
Ermittlung Hebesätze

Finanzielle Auswirkungen:
Die Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung ist die Grundlage für die Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2027.

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	Produktsachkonto
X		611001-99999-3011000 611001-99999-3012000 611001-99999-3013000

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
14.10.2026		Finanzen und Bau	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit